

2. Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten und Buchsachverständigen.

Artikel 15

Unselbständige Arbeit

1. Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 werden Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Vertragsstaat besteuert, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels werden Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- (a) der Empfänger sich im anderen Vertragsstaat insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zwölf-Monate-Zeitraumes aufhält und
- (b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Vertragsstaat ansässig ist, und
- (c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Vertragsstaat hat.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels werden Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das von einem Unternehmen eines Vertragsstaates im internationalen Verkehr betrieben wird, nur in diesem Vertragsstaat besteuert.

Artikel 16

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 17

Künstler und Sportler

1. Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

2. Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

3. Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels finden nicht Anwendung auf Vergütungen oder Gewinne, Löhne, Gehälter und ähnliche Einkünfte, die ein Künstler oder Sportler aus einer in einem Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit bezieht, wenn, der Besuch in diesem Vertragsstaat im Rahmen des zwischen den Vertragsstaaten auf bilateraler oder multilateraler Basis ver-

einbarten Kulturaustausches erfolgt oder im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln des anderen Vertragsstaates, einschließlich seiner Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, unterstützt wird.

4. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 7, wo die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Tätigkeiten in einem Vertragsstaat durch ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates erbracht werden, können die Gewinne, die ein solches Unternehmen dabei erzielt, im erstgenannten Vertragsstaat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen wird wesentlich aus öffentlichen Mitteln des anderen Vertragsstaates, einschließlich seiner Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Tätigkeiten unterstützt.

Artikel 18

Ruhegehälter

1. Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 2 werden Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Vertragsstaat besteuert.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person bezieht, in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn diese Zahlungen von einem Unternehmen des anderen Vertragsstaates oder einer dort gelegenen Betriebsstätte getragen werden.

Artikel 19

Staatliche Ämter

1. (a) Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die diesem Vertragsstaat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, werden nur in diesem Staat besteuert.

(b) Diese Vergütungen werden jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert, wenn die Dienste in diesem Vertragsstaat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Vertragsstaat ansässig ist und

(i) ein Staatsbürger dieses Vertragsstaates ist oder

(ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Vertragsstaat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

(c) Vergütungen, die natürliche Personen, die Staatsbürger eines Vertragsstaates sind, für eine Tätigkeit erhalten, die sie im Auftrag staatlicher Institutionen dieses Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat ausüben, werden nur in dem erstgenannten Vertragsstaat besteuert, wenn die Vergütungen von diesem Vertragsstaat getragen werden.

2. (a) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder aus einem von diesem Vertragsstaat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Vertragsstaat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, werden nur in diesem Vertragsstaat besteuert.

(b) Diese Ruhegehälter werden jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert, wenn die natürliche Person in diesem Vertragsstaat ansässig ist und ein Staatsbürger dieses Vertragsstaates ist.

3. Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit